

SCHUTZKONZEPT ARBEIT INKL. HW

VERSION STAND 08.06.2020 THOMAS MÜLLER

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Angestellten/Klienten umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Angestellte/Klienten und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

GRUNDREGELN ZUR UMSETZUNG DES SCHUTZKONZEPTES

- ✓ Alle Angestellten/Klienten der BSZ Stiftung reinigen sich regelmässig die Hände.
- ✓ Angestellte/Klienten und andere sich temporär in der BSZ Stiftung aufhaltende Personen halten 2 Meter Abstand zueinander.
- ✓ Bedarfsgerechte und oder regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- ✓ Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Angestellten/Klienten.
- ✓ Kranke in der BSZ Stiftung mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren (internes oder externes Wohnen), die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).
- ✓ Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- ✓ Information an Angestellte/Klienten und andere sich temporär in der BSZ Stiftung aufhaltende Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- ✓ Anpassung und Umsetzung der Schutzmassnahmen und/oder Vorgaben durch das Management.

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person mehr als 15 Minuten und weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da an werden die Viren auf Oberflächen oder andere Personen übertragen.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen in der BSZ Stiftung reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

- Aufstellen von Händehygienestationen: Alle Personen müssen sich beim Betreten der BSZ Stiftung und/oder Personalrestaurant die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von externen Personen angefasst werden können, wie z.B. Zeitschriften und Papiere in Warteräumen, Begegnungszonen etc.
- Türen wenn möglich offenstehen lassen, damit Türgriffe nicht benutzt werden müssen (unter Einhaltung der Brandschutzvorschriften).

2. ABSTAND HALTEN

Angestellte/Klienten und andere Personen halten 2 m Abstand zueinander.

Massnahmen

- Alle Angestellte/Klienten halten sich im Kontakt mit externen Personen an die geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften, insbesondere 2 Meter Abstand.
- Wenn am Arbeitsplatz die 2 Meter Abstandregel nicht eingehalten werden kann, stellen wir Trennscheiben etc. auf.
- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Metern zwischen anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.
- Personen nur dosiert in Begegnungszonen lassen, so dass die 2 Meter Abstandsregel auch in der Begegnungszone eingehalten werden kann. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der Abstand auch möglich ist, wenn Einrichtungsgegenstände im Raum sind (z.B. die Tische so stellen, dass man 2 Meter einhalten kann, auch wenn jemand mit dem Rollator/Rollstuhl daran vorbeigehen möchte und jemand am Tisch sitzt).

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

- Alle Personen halten 2 Meter Abstand zueinander. Wenn der Abstand von 2 Metern mehr als 15 Min und nicht eingehalten werden kann, tragen die Personen eine Hygienemaske (z.B. bei Arbeitsanweisungen durch Gruppenleiter etc.)
- Angestellte müssen sich vor und nach jedem Klientenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

3. REINIGUNG / HYGIENE

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Räumen sorgen (z.B. viermal täglich für ca. 10 Minuten lüften).
- Bei einem Arbeitsplatzwechsel werden Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Telefone und Arbeitsgeräte) mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Handläufe und andere Sitzungszimmer etc. regelmässig reinigen.
- Regelmässige Reinigung und Desinfektion der WC-Anlagen.
- Fachgerechte und regelmässige Entsorgung von Abfall, regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit), Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden, Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen, Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Telefonen, Tastaturen und Arbeitswerkzeuge werden diese regelmässig gereinigt.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Angestellte/Klienten sicherstellen.

Massnahmen

- **Angestellte/Klienten welche zur Risikogruppe gehören, werden zusätzliche Schutzmassnahmen eingesetzt, z.B. Hygienemasken.**
- Der Schutz von besonders gefährdeten Personen ist in der [Covid 19 Verordnung 2](#) ausführlich geregelt.

5. COVID-19-ERKRANKTE in der Arbeit

Massnahmen

- Siehe Pandemieplanung & [BAG Vorgaben zu Selbstisolation und Quarantäne](#)

6. BESONDERE SITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Hauswirtschaft / Personalrestaurants

- Sitzplätze pro Tisch werden in den Personalrestaurants und den Sitzungszimmern begrenzt.
- Die HW weist die Gäste auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung macht die HW von ihrem "Hausrecht" gebrauch.

- In den Personalrestaurants werden keine Selbstbedienungsbuffets angeboten.
- Die Angestellten/Klienten im Kassenbereich werden mittels Trennscheibe geschützt.
- Die BSZ Stiftung verzichtet auf gemeinsam benutzte Utensilien (z.B Tischgewürze, Besteckkörbe, Zeitungen etc.).

Hauswirtschaft / Reinigung

- Schutzmasken und Handschuhtragepflicht

Haustechnik

- Der Angestellte/Klient meldet sich vorgängig bei den Gruppen an.
- Die Angestellten/Klienten der Haustechnik gehen nur in Notfällen oder für dringende Reparaturarbeiten ins Wohnen. Während diesen Arbeiten ist eine Hygienemaske zu tragen.
- Bei dringenden Reparaturen durch externe Firmen muss dies mit der Wohngemeinschaft abgesprochen werden. Zusätzlich muss sich der Monteur mit einer Hygienemaske schützen.
- Die Angestellten müssen sich mit Hygienemasken Schützen, wenn sie den nötigen Abstand nicht einhalten können. Dies vor allen bei Instruktionen der Lernenden und Klienten.

Logistik / Transport Klienten / Fahrzeuge der BSZ Stiftung

- Beim Kliententransport besteht eine Schutzmaskenpflicht für alle Insassen.
- Nach jedem Transport werden die Fahrzeuge (Griffe, Steuerrad etc.) vom Fahrzeugführer gereinigt. (in den Fahrzeugen der BSZ Stiftung ist eine Hygienebox vorhanden).
- Nach Möglichkeit individuelle Verkehrsmittel (z.B. e-Bike, Velo, Auto) nutzen. Besonders gefährdete Angestellte/Klienten sollten, soweit möglich, keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen.
- ÖV während Stosszeiten möglichst meiden.

Beratungen & Entwicklungsgespräche mit externen

- Wo möglich für den Austausch Telefon-, Videokonferenzen einsetzen.
- Physische Treffen möglichst reduzieren.
- Sitzungsraum einrichten, damit 'Social Distancing'-Regelungen eingehalten werden können.

Besucher (Monteure etc.)

- Besuche in den Produktionsstätten sind zu vermeiden.
- Besuchende melden sich beim Angestellten an.
- Besuchende tragen sich im "Erfassungsprotokoll Besucher" ein (Contact Traicing).
- Haben Besucher*innen Erkältungssymptome, Husten oder Fieber können sie keinen Besuch in der BSZ Stiftung machen. Die Besucher*innen werden aktiv bei der Terminvereinbarung durch den Angestellten darauf hingewiesen. Beim Besuch werden sie aktiv danach gefragt und bei Symptomen abgewiesen.
- Besuchende müssen sich strikt an die obgenannten Schutzmassnahmen halten. Dazu gehört auch, die Hände an den Desinfektionsständen zu desinfizieren.

7. INFORMATION

Information der Angestellten/Klienten und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen
▪ Information der besonders gefährdeten Angestellten/Klienten über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.
▪ Information der Angestellten/Klienten über den Umgang mit besonders gefährdeten Personen.
▪ Schulungen (wo Bedarf) zu Vorgaben des BAG (insbesondere praktische Hygienemassnahmen und Umsetzung des Abstandhaltens).
▪ Information der Angestellten/Klienten über Verhalten im COVID-19-Krankheitsfall.
▪ Information der Angestellten/Klienten über Vorgaben zum Verhalten innerhalb der Institution (z.B. Aufenthaltsraum, Essen, Besuche von Angehörigen) und bei Aufhalten ausserhalb der Institution.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

Massnahmen
▪ Seifenspender, Händedesinfektionsmittel, Einweghandtücher sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden regelmässig nachgefüllt. Die BSZ Stiftung achtet auf genügenden Vorrat.
▪ Die BSZ Stiftung stellt Hygieneartikel wie Seife und Desinfektionsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Sie kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach. Bei Bedarf bietet er Hygienemasken (z.B. chirurgische Masken, OP Masken), Gesichtsvisiere und Handschuhe an.
▪ Soweit möglich, erhalten gemäss Art. 10b der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus besonders gefährdete Angestellte/Klienten nur Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zugewiesen. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 2 Metern zur Verfügung gestellt wird. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden angemessene Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung). Andernfalls müssen die Angestellten/Klienten unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden.
▪ Die Angestellten/Klienten sind verpflichtet dem Vorgesetzten zu melden, wenn sie der Risikogruppe angehört. Die tatsächliche Arbeitsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest zu dokumentieren.
▪ Die Abklärung, ob ein Angestellter/Klient besonders gefährdet ist, findet durch freiwillige, vertrauliche Gespräche statt.
▪ Die BSZ Stiftung lässt keine erkrankten Angestellten/Klienten arbeiten und schickt Betroffene sofort nach Hause.
▪ Die Kontaktperson Arbeitssicherheit (Sicherheitsbeauftragte der BSZ Stiftung) überprüft die Umsetzung der Massnahmen.

ANHÄNGE

Anhang
▪ Pandemieplanung AR
▪ Siehe Merkblatt BAG Selbstisolation & Quarantäne
▪ Covid 19 Verordnung 2

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Angestellten/Klienten übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Personen: Für den Krisenstab Roland Schürpf & Daniel Schenk 18.05.2020